

ANHANG D zum Beschluss vom 3. November 2016, Prot. n. 05/ALBO/CN

(Artikel 1, Absatz 4)

**TAB. D5: MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE KATEGORIE 1: UNTERKATEGORIE
AUSSCHLISSLICHE TÄTIGKEIT DES TRANSPORTES VON HAUSABFÄLLEN VON ANLAGEN FÜR DIE
ZWISCHENLAGERUNG/SAMMELSTELLEN ZU VERWERTUNGS- ODER ENTSORGUNGSANLAGEN**

	KLASSE F	KLASSE E	KLASSE D	KLASSE C	KLASSE B	KLASSE A
Jährlich transportierte Menge	< a 3.000 t/J	> oder = 3.000 und < als 6.000 t/J	> oder = 6.000 und < als 15.000 t/J	> oder = 15.000 und < als 60.000 t/J	> oder = 60.000 und < als 200.000 t/J	> oder = 200.000 t/J
Mindestgesamtttragfähigkeit der Fahrzeuge (in Tonnen)	2,50	7	17	60	208	320
Personal	1	2	2	6	20	32

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.

Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Beschluss vom 3. November 2016, Prot. Nr. 05/ALBO/CN ausschlaggebend.